

Gegenvorschlag und Volksinitiative im Vergleich

Der Gegenvorschlag der Rechtskommission des Ständerats (RK-S) verfolgt dieselbe Zielsetzung wie die Volksinitiative, aber mit einem **pragmatischen**, **fokussierten Ansatz**. Die wichtigsten Merkmale sind:

- deutlich weniger Unternehmen erfasst (im Grundsatz KMU ausgeschlossen)
- Klarheit welche Menschenrechte und Umweltstandards zu respektieren sind
- «Swiss Finish» ausgeschlossen, Sorgfaltsprüfung gemäss internationalem Standard
- stark eingeschränkte Konzernhaftung (insbesondere Haftung für Zulieferer ausgeschlossen)
- spezialisiertes Schlichtungsverfahren, obligatorische Schlichtung vor jeglicher Klage
- **Klare Regelung des anwendbaren Rechts**, Schweizer Recht für Schweizer Unternehmen garantiert (kein «Rechtsimperialismus»)
- gezielte und präzise Rechtssetzung (**Rechtssicherheit**)

	Konzernverantwortungsinitiative	Gegenentwurf Nationalrat 4.3.2020	Gegenentwurf Ständerat 18.12.2019
Sinn und Zweck	Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt in weltweiten wirtschaftlichen Tätigkeiten weiter verbessern. Durch gesetzliche Verankerung von Risikomanagementprozessen gemäss internationalen Standards (Sorgfaltsprüfung) gleich lange Spiesse schaffen.		Selektiver Nachvollzug ausgewählter europäischer Regulierungen: keine Sorgfaltsprüfung, nur Berichterstattung (EU 2014), ausser für 'Konfliktmineralien' sowie 'Kinderarbeit'.
Rückzug Volksinitiative gemäss Initianten?		√ _{Ja}	× Nein
Erfasste Unternehmen	Alle Unternehmen mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz Ausschluss von «KMU mit geringen Risiken»	deutlich weniger Unternehmen erfasst (gemäss RK-N <1000 Unternehmen) Beschränkung auf Grossunternehmen mit Sitz in der Schweiz: Unternehmen, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgend en Geschäftsjahren überschreiten: Bilanzsumme von CHF 40 Mio Umsatzerlös von CHF 80 Mio Umsatzerlös von CHF 80 Mio Solo Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. KMU und KMU-Konzerne ausgeschlossen Grossunternehmen mit besonders kleinen Risiken ausgeschlossen; Gesellschaften unter den Schwellenwerten mit besonders grossen Risiken eingeschlossen. Delegation der Ausnahmebestimmungen an Bundesrat. Befreiung für Tochterunternehmen von	Berichterstattung: Publikumsgesellschaften, sowie der FINMA unterstehende Finanzdienstleister mit: Sowie Bilanzsumme > CHF 20 Mio oder Umsatzerlös > CHF 40 Mio Sorgfaltspflichten bzgl. 'Konfliktmineralien'/ 'Kinderarbeit' Alle Unternehmen mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz die Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in den freien Verkehr der Schweiz überführen oder in der Schweiz bearbeiten, oder Produkte oder Dienstleistungen anbieten, für welche ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden Bundesrat bestimmt die Ausnahmen

		Schweizer Unternehmen – keine «doppelte Sorgfaltsprüfung» im Konzern.	
Massgebliche Bestimmungen	«International anerkannte Menschenrechte und internationale Umweltstandards»	Klarheit welche Menschenrechte und Umweltstandards zu respektieren sind Nur völkerrechtlich verbindliche und durch die Schweiz ratifizierte Bestimmungen neu März 2020: Verantwortung diese zu respektieren (keine darüber hinausgehenden Schutzpflichten) keine Verantwortung für staatliche Missstände	Berichterstattung: «Umweltbelange, insbesondere CO2-Ziele, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption», keine nähere Definition Konfliktmineralien/ Kinderarbeit: «Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften»
Pflicht zur Sorgfaltsprüfung	Sorgfaltsprüfung gemäss massgebenden Standards (UNO-Leitprinzipien/ OECD Leitsätze). Risiken für Menschenrechte/ Umwelt identifizieren, Massnahmen ergreifen, öffentlich berichten. Risiken «sämtlicher Geschäftsbeziehungen» im Fokus.	 «Swiss Finish» ausgeschlossen Sorgfaltsprüfung gemäss massgebenden Standards (UNO-Leitprinzipien/ OECD Leitsätze). Einschränkende Grundsätze verankert: Angemessenheit, Möglichkeit zur Priorisierung. Risiken in der gesamten Lieferkette im Fokus, aber zu ergreifende Massnahmen sind abhängig von realen Einflussmöglichkeiten. 	Grundsätzlich keine Pflicht zur Sorgfaltsprüfung Unternehmen sind lediglich aufgefordert Bericht zu erstatten (was lediglich dem letzten der vier Schritte entspricht die Sorgfaltsprüfungen gemäss int. Standards umfassen: 'Risiken identifizieren', 'Massnahmen ergreifen', 'Wirkung überprüfen', 'Berichten'). Unternehmen können im Bericht auch lediglich begründen wieso sie auf sie auf Risikomanagement verzichten. Ausnahme: Sorgfaltspflicht für Inverkehrbringung oder Verarbeitung von Konfliktmineralien in der Schweiz oder Anbieten von Produkten und Dienstleistungen bei denen «begründeter Verdacht» auf Kinderarbeit besteht.
Für wen haften Schweizer Konzerne?	Für Tochterunternehmen und ökonomisch kontrollierte Unternehmen	stark eingeschränkte Konzernhaftung Nur für Tochterunternehmen, bei der sie die juristische Kontrolle auch tatsächlich ausüben. Zulieferhaftung explizit ausgeschlossen	ungeklärt (keine Regelung allfälliger Auswirkungen aufs bestehende Haftpflichtrecht)
Für welche Schäden gilt die Konzernhaftung?	Für Menschenrechtsverletzungen und Verstössen gegen internationale Umweltstandards	Konzernhaftung nur für besonders gravierende Fälle Nur für Schäden an Leib und Leben oder Eigentum und nur falls diese durch Verletzung von durch die Schweiz ratifizierten internationalen Menschenrechten / Umweltstandards	ungeklärt (keine Regelung allfälliger Auswirkungen aufs bestehende Haftpflichtrecht)

		entstand.	
Haften auch natürliche Personen (Verwaltungsräte, Geschäftsführende)?	offen	explizit ausgeschlossen	ungeklärt
Wie kann sich ein Konzern von der Haftung befreien?	Wenn er nachweist, dass angemessene Sorgfaltsprüfung gemacht wurde	2 Entlastungsmöglichkeiten: Wenn er nachweist, dass angemessene Sorgfaltsprüfung gemacht wurde Wenn er nachweist, dass er keinen Einfluss auf das Verhalten des Tochterunternehmens hatte (zusätzliche neue Entlastungsmöglichkeit ggü. bestehender Geschäftsherrenhaftung)	ungeklärt
Wann erhält ein Kläger Bewilligung um Klage einzureichen?	Gemäss geltendem Recht	Zwingende Schlichtung Bericht RK-S 3.9.19: Der Komplexität solcher Fälle soll prozessual Rechnung getragen werden: Vor einem gerichtlichen Verfahren soll jede Möglichkeit einer einvernehmlichen Streitbeilegung unter Beizug einer unabhängigen und sachkompetenten Schlichtungsinstanz genutzt werden. Damit wird der direkte Weg vor ein Gericht einschränkt und soll auch die verschiedentlich befürchtete Zunahme von Gerichtsverfahren zulasten der Unternehmen verhindert werden. Nach Ansicht der Kommission wird damit faktisch das gleiche Ziel verfolgt wie mit der ursprünglich vorgesehenen, aber wieder verworfenen Subsidiarität Schlichtungsverfahren werden von neuer «Schlichtungskammer» des bestehenden Nationalen Kontaktpunkts für die OECD-Leitsätze (NKP) durchgeführt, womit komplexe Fälle mit adäquater Expertise geschlichtet werden.	Gemäss geltendem Recht: je nach Fall und Kanton direkte Einreichung bei Handelsgericht oder Gang zum Friedensrichter
Regulierungsansatz	 vage Verfassungsbestimmung umfassendes Spezialgesetz zur Umsetzung zu erwarten 	gezielte und präzise Rechtssetzung (Rechtssicherheit) • präzise Regelung auf Gesetzesstufe • gezielte Ergänzung des Schweizer Privatrechts	Selektiver Nachvollzug ausgewählter europäischer Regulierungen